

**Benutzungs- und Entgelttarifordnung  
für die Räume im Haus des Gastes  
Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz**

**Allgemeines**

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz erhebt für die Benutzung der Räume im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz, privatrechtliche Entgelte. Die zu erhebenden Entgelte basieren auf den nachfolgenden Tarifen, die durch diese Ordnung öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem regelt die Ordnung Nutzungsrechte und -pflichten.

**§ 1**

**Benutzung**

(1)

Das Haus des Gastes der Gemeinde Ostseebad Binz dient vorrangig dem Tourismus, beherbergt die Kurverwaltung und kann darüber hinaus der Gemeinde, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag für Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen etc. zur Verfügung gestellt werden.

(2)

Parteilpolitische oder religiöse Veranstaltungen sind aufgrund des touristisch geprägten Charakters des Haus des Gastes nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse.

(3)

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Haus des Gastes besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im Haus des Gastes entscheidet die Kurverwaltung.

(4)

Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (Mietvertrag), zu deren Bestandteil neben dieser Ordnung und den Entgelttarifen auch Details zum konkreten Nutzungsumfang (inklusive überlassener Gerätschaften und Materialien etc.) gehören.

(5)

Die Überlassung folgt mietrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Entgelte werden durch eine Zahlungsaufforderung (Rechnung) erhoben. Sofern erforderlich, werden diese privatrechtlichen Entgelte im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechend § 14 des Kommunalabgabengesetzes M-V i.V.m. § 111 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V beigetrieben.

(6)

Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Kurverwaltung schriftlich bestätigt wurden.

(7)

Das Hausrecht obliegt der Kurverwaltung.

## **§ 2**

### **Entgeltspflicht**

(1)

Für die Inanspruchnahme von Räumen im Haus des Gastes sowie weiteren Einrichtungen, technischen Geräten, Materialien etc. werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung erhoben.

(2)

Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Beamer, Leinwand, Rednerpult) und der Seminareinrichtungen (Flipchart, Moderatorenkoffer, Pinnwände) sind im Entgelt inbegriffen, sofern im Mietvertrag einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3)

Ein Catering während der Veranstaltung und Regelungen hierzu bedürfen einer gesonderten Vereinbarung inklusive der entstehenden Kosten.

## **§ 3**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Entgelt**

(1)

Die Kurverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, von der Erhebung eines Entgeltes abzusehen. Ausnahmen stellen insbesondere die Inanspruchnahme der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, die Nutzung durch Schulen und gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, sowie soziale oder karitative Zwecke dar.

(2)

Darüber hinaus ist die Kurverwaltung in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, Entgelte zu ermäßigen.

## **§ 4**

### **Fälligkeit des Entgeltes**

(1)

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Mietvertrag ist das Entgelt mit Vertragsunterzeichnung fällig.

(2)

Die Kurverwaltung ist berechtigt, vor der Überlassung als Sicherheitsleistung für das Entgelt eine Kaution zu verlangen.

(3)

Gegen die Entgeltansprüche der Kurverwaltung kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Haftung/Versicherung**

(1)

Der Nutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die durch ihn oder Teilnehmer der Veranstaltung entstehen. Die Kurverwaltung kann den Abschluß bzw. Nachweis einer Veranstalterhaftpflicht verlangen.

(2)

Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Kurverwaltung keine Verantwortung. Die Kurverwaltung haftet im Übrigen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Personenschäden, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet.

(3)

Der Nutzer stellt die Kurverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder der Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Benutzung des Haus des Gastes und der Einrichtungen stehen.

(4)

Erfüllungsort ist das Ostseebad Binz, Gerichtsstand das Amtsgericht Stralsund, Zweigniederlassung Bergen auf Rügen.

(5)

Diese Ordnung ist öffentlich bekannt zu machen und jederzeit zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Anlage 1 – Entgelttarifordnung